



Helmut Bieler  
Landesrat

20 - 464

Herrn  
Landtagspräsident  
Gerhard Steier  
Landtagsdirektion  
im Hause

Eisenstadt, am 13.08.2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die an mich gemäß Art. 44 L-VG und § 29 GeOLT gerichtete schriftliche Anfrage über die vollständige Abrechnung des Umbaus des Thermenresorts Lutzmannsburg-Frankenau des Herrn Landtagsabgeordneten Manfred Kölly vom 2.7.2013, Zl.: 20-460, Beilage 755, beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages hat jeder Landtagsabgeordnete das Recht, an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder schriftliche Anfragen zu richten. An ein einzelnes Mitglied der Landesregierung darf eine Anfrage nur über eine Angelegenheit gerichtet werden, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in dessen sachlichen Wirkungsbereich fällt.

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung werden in der Referatseinteilung die in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung enthaltenen Verwaltungsgeschäfte auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt. Die Referatseinteilung ist demnach einerseits die Grundlage für die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Landesregierung zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und andererseits Grundlage für die Zuständigkeit zur inhaltlichen Beantwortung von schriftlichen Anfragen gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages.

Dem Artikel 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2010, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung) ist zu entnehmen, dass das Thermenresort Lutzmannsburg-Frankenau nicht in meinen sachlichen Wirkungsbereich fällt und ich somit weder Informationen habe, noch Einsicht nehmen kann und daher für die Beantwortung der schriftlichen Anfrage unzuständig bin, weshalb mir eine Beantwortung auch nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Helmut Bieler eh.